

Vor allem die Inhaftierung des Beschuldigten macht die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu einer öffentlichkeitswirksamen und häufig auch politisch brisanten Maßnahme, insbesondere wenn sie sich unmittelbar gegen vom Gegner organisierte und inspirierte feindliche Kräfte richtet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in die Entscheidungsfindung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die dafür zuständigen Leiter im MfS im Regelfall auch die Entscheidung darüber einzubeziehen, gegen den Beschuldigten einen Haftbefehl zu beantragen oder nicht. Wir haben uns daher mit gleicher Gründlichkeit mit den strafverfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erwirken der Untersuchungshaft auseinanderzusetzen.

Bekanntlich sind gemäß § 122 (1) StPO dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten die grundlegende Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft in tatsächlicher Hinsicht.

Auch zu dieser strafverfahrensrechtlichen Kategorie gibt es in der einschlägigen Literatur und in Lehrmaterialien der Hochschule des MfS ausführliche Darstellungen, denen wir uns anschließen.¹

Im Interesse der einheitlichen Orientierung der Untersuchungspraxis halten wir jedoch folgende Hervorhebungen für erforderlich:

1. Dringende Verdachtsgründe sind immer personenbezogen.

Die vorliegenden überprüften Informationen dürfen deshalb nicht nur das strafrechtlich relevante Geschehen betreffen, sondern müssen sich stets auch auf die Identität des Beschuldigten mit dem vermutlichen Täter sowie auf die Tat - Täter-Beziehungen erstrecken.

¹ Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", S. 211, Lehrkommentar zum Strafprozeßrecht a. a. O., S. 176, Studienmaterial des Lehrstuhls Strafprozeßrecht/Untersuchungsarbeit im MfS, VVS JHS 001 - 65/80, S. 28, Lehrmaterial des Lehrstuhls I, GVS JHS 001 - 12/78, S. 17